2025/771

8.5.2025

# BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 42/2025

## vom 20. Februar 2025

## zur Änderung von Anhang IX (Finanzdienstleistungen) des EWR-Abkommens [2025/771]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Verordnung (EU) 2023/1113 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2023 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers und Transfers bestimmter Kryptowerte und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/849 ([1]) ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.

(2) Die Verordnung (EU) 2015/847 des Europäischen Parlaments und des Rates ([2]), die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, wird mit der Verordnung (EU) 2023/1113 aufgehoben und ist daher aus dem EWR-Abkommen zu streichen.

(3) Anhang IX des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

Anhang IX des EWR-Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Unter Nummer 23b (Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates) wird folgender Gedankenstrich angefügt:

   „— **32023 R 1113**: Verordnung (EU) 2023/1113 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2023 (ABl. L 150 vom 9.6.2023, S. 1)“.

2. Der Text von Nummer 23ba (Verordnung (EU) 2015/847 des Europäischen Parlaments und des Rates) erhält folgende Fassung:

   „**32023 R 1113**: Verordnung (EU) 2023/1113 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2023 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers und Transfers bestimmter Kryptowerte und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/849 (ABl. L 150 vom 9.6.2023, S. 1)

   Die Verordnung gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgender Anpassung:

   In Artikel 23 werden für die EFTA-Staaten die Wörter ‚restriktiver Maßnahmen der Union und der Mitgliedstaaten‘ durch die Wörter ‚auf nationaler Ebene geltender restriktiver Maßnahmen‘ ersetzt.“

*Artikel 2*

Der Wortlaut der Verordnung (EU) 2023/1113 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

*Artikel 3*

Dieser Beschluss tritt am 21. Februar 2025 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen, oder am Tag des Inkrafttretens des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 41/2025 vom 20. Februar 2025 (*), je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist ([3]).

([1]) ABl. L 150 vom 9.6.2023, S. 1.
([2]) ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 1.
(*) ABl. L, 2025/765, 8.5.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2025/765/oj.
([3]) Das Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde mitgeteilt.

*Artikel 4*

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 20. Februar 2025.

*Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss*
*Der Präsident*
Nicolas VON LINGEN